Amt Lebus
Gemeinde Treplin

Beschluss-Vorlage

Nr.: GT/392/2024
öffentlich

Eingereicht durch:	Amt für Finanzen	Datum:	02.04.2024

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Gemeindevertretung Treplin	27.05.2024	öffentlich

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Treplin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" und des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes " Untere Spree "

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung Treplin beschließt die 2.Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Treplin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“.
(Anlage)

Sachdarstellung:
Die Neufassung des § 80 Brandenburgisches Wassergesetz und die erlassene Beitragsmessungsverordnung erfordern die Anpassung der Umlagesatzung der Gemeinde Treplin, um Verbandsbeiträge auf die Grundstücke umzulegen, die nicht im Eigentum der Gemeinde Treplin stehen.

Die Bemessung der Beiträge bestimmt sich nach der Größe der Flächen, nach der Lage, nach Nutzungsartengruppen, nach dem Vorteilsgebietstyp und nach der Höhe der Beitragsbemessungsfaktoren.

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Spree“ hat seine Verbandssatzung auf Grund der Beitragsbemessungsverordnung (BBV) überarbeitet und die Kosten für die Unterhaltung und für den Betrieb der Schöpfwerke neu bestimmt.
Die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ bleibt unverändert.

Unterschrift Amtsdirektor

Fachamt

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Treplin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ vom 00.00.2024

Aufgrund der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18]), S.6), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05.03. 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9] S.14), der Beitragsbemessungsverordnung (BBV) vom 07.05.2020 (GVBl. II/20, [Nr. 36] und in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]), hat die **GEMEINDEVERTRETUNG TREPLIN in ihrer Sitzung am 00.00.2024** folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Treplin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung der Gemeinde Treplin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes “Untere Spree“

Die Satzung der Gemeinde Treplin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ vom 18.01.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 03/2021 vom 01.03.2021 ‚geändert durch die 1.Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Treplin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ vom 26.06.2023, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr.08/2023 vom 16.08.2024 wird wie folgt geändert:

Der § 5 „Umlagesatz“ wird wie folgt neu gefasst:

„Die Umlage beträgt je nach Zuordnung nach § 4 Abs. 1 für

Flächen im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“	
Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,004198 €/m²
Landwirtschaft	0,002099 €/m²
Waldfläche	0,001050 €/m²

Flächen im Verbandsgebiet des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „ Untere Spree“	
Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,002780 €/m²
Landwirtschaft	0,001390 €/m²

Waldfläche	0,000695€/m²

."

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Lebus, den 00.00.2024

Bartsch
Amtsdirektor